

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Tagebauerweiterung jetzt ausschließen – Fortbestand der Dörfer
Pödelwitz und Obertitz sichern**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die von der MIBRAG angestrebte Tagebauerweiterung im „Abbaufeld Pödelwitz und Obertitz“ ist energiewirtschaftlich nicht notwendig, weil die bereits genehmigten Abbaufelder im Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ den Kohlebedarf des Kraftwerks Lippendorf für dessen Betriebsdauer sicher abdecken.
2. Der geplante Zugriff der MIBRAG auf die historisch gewachsenen und ursprünglich Gemeinden bildenden Ortsteile von Groitzsch ist an den Voraussetzungen des Art. 88 SächsVerf zu messen. Dies bedingt – wie zuvor im Fall der Gemeinde Heuersdorf – neben der bergrechtlichen Zulassung des Erweiterungsvorhabens die Zulassung durch ein entsprechendes Landesgesetz, für das allerdings die materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
3. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht im Fall „Garzweiler II“ fehlen dem Erweiterungsvorhaben ausreichend wichtige Gründe des Allgemeinwohls. Damit hat die Durchsetzung einer Grundabtretung zum Zweck der Inanspruchnahme und Abaggerung gegen die Interessen der bleibewilligen Einwohnerinnen und Einwohnern keine Aussicht auf Erfolg.

Dresden, den 22. August 2018

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. jahrelange Unsicherheit der Betroffenen zu beenden und Planungssicherheit für das bergbautreibende Unternehmen herzustellen, indem sie gegenüber den bleibewilligen Einwohnerinnen und Einwohnern von Pödelwitz sowie gegenüber der MIBRAG klarstellt, dass dem Erweiterungsvorhaben „Vereinigtes Schleenhain“ schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Zulassungsfähigkeit attestiert werden kann;
2. dem Gebot der einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 S. 2 VwVfG folgend, mit Blick auf die nicht gegebenen Voraussetzungen des Art. 88 SächsVerf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ bereits von vornherein gegenüber der MIBRAG für entbehrlich zu erklären;
3. für den Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ keine weiteren Betriebsplangenehmigungen ohne Auflagen an den Bergbautreibenden zum wirksamen Schutz der betroffenen Ortsteile vor Lärm und Staub sowie zum Schutz der umliegenden Ortschaften vor bergbaubedingten Schäden zu erteilen;
4. für den Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ keine weiteren Betriebsplangenehmigungen ohne Auflagen an den Bergbautreibenden zur Erhaltung der historischen, insbesondere der denkmalgeschützten Bausubstanz und der Lebensqualität der verbleibenden Bewohner zu erteilen, die eine Wiederbesiedelung und den Fortbestand nach Beendigung des Tagebaus unterstützen.

Begründung:

Mit dem Energiekonzept im Jahr 2010 hat sich die damalige Bundesregierung (CDU/FDP) zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um bis zu 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Diese Ziele wurden durch die folgenden Bundesregierungen bekräftigt. Erst die aktuelle Bundesregierung sieht die Erreichung des Nahziels 2020 als schwierig an, allerdings soll die Lücke soweit wie möglich geschlossen werden. Die weiteren Ziele für 2030 ff. sollen jedoch umso verbindlicher festgelegt und erreicht werden. Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens im Jahr 2015 wurden ambitionierte Klimaschutzziele von der Bundesregierung und durch einen einstimmigen Beschluss des Bundestages völkerrechtlich verbindlich noch einmal bekräftigt. Darüber hinaus ist im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition auf Bundesebene geregelt, per Klimaschutzgesetz die Einhaltung der Ziele für 2030 aus dem Klimaschutzplan 2050 sicherzustellen. Diese sehen für die einzelnen Sektoren spezifische Reduktionsziele vor, die im Fall der Kohleverstromung einen Ausstieg aus mindestens der Hälfte der

heutigen Kapazitäten bis spätestens 2030 bedeuten. Die nationalen Reduktionsziele bis 2030 sind darüber hinaus auf EU-Ebene rechtsverbindlich.

Keines der Szenarien, die in einer Reihe wissenschaftlicher Studien zu einem Klimaziel-konsistenten Kohleausstiegspfad analysiert wurden, sieht für die Zeit nach 2040 noch die Möglichkeit oder den Bedarf für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Lippendorf. Somit besteht auch kein Bedarf mehr an einer zusätzlichen Erweiterung des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“, der dieses Kraftwerk versorgt. Die heute genehmigten Abbaufelder reichen bis dahin mehr als aus.

Hinzu kommt, dass die Kohle aus diesem Tagebau einen außergewöhnlich hohen Quecksilbergehalt aufweist und dass in Umsetzung des europäischen LCP-BREF Prozesses in den nächsten Jahren auch in der Bundesrepublik verbindliche, wesentlich strengere, Grenzwerte für die Quecksilberemission eingeführt werden müssen. Das Kraftwerk Lippendorf hat aber bereits Schwierigkeiten, die ab 2019 ohnehin geltenden Grenzwerte für die Quecksilberkonzentration im Abgas einzuhalten. Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist es deshalb wahrscheinlich, dass weitere Nachrüstungen zur Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Diskussion über die Abschaltreihenfolge eines schrittweisen Kohleausstiegs in Abwägung gebracht werden. Selbst die Betriebsperspektive bis 2040, für die heute bereits mehr als ausreichend Kohle in genehmigten Abbaufeldern vorhanden wäre, scheint damit sowohl aus Sicht der Klimaschutzziele als auch aus Sicht der Kostenoptimierung innerhalb des Kraftwerksparks alles andere als sicher.

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) plant dennoch die Erweiterung des Braunkohletagebaus „Vereinigtes Schleenhain“. Sie will damit ihre Betriebsabläufe optimieren, damit höhere Gewinne an die privaten Eigentümer ausgezahlt werden können. Dafür sollen die Groitzscher Ortsteile Pödelwitz und Obertitz aufgelöst und private Grundstückseigentümer enteignet werden.

Derzeit erfolgt der Braunkohleabbau im Wesentlichen auf der Basis des am 18. Dezember 2009 planfestgestellten Rahmenbetriebsplans „Vereinigtes Schleenhain 1995 bis Auslauf“. Die nunmehr von der MIBRAG beabsichtigte Erweiterung sieht entgegen diesem Rahmenbetriebsplan auch die Inanspruchnahme der Ortschaften Pödelwitz und Obertitz vor. Die MIBRAG hat zur Fortschreibung des bestehenden Rahmenbetriebsplans dem Sächsischen Oberbergamt mit Schreiben vom 12. Februar 2016 eine Tischvorlage zur Vorbereitung der Festlegung des Untersuchungsumfanges der vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht. Die MIBRAG beruft sich dabei auf den einschlägigen Braunkohlenplan, in dem die Ortslagen Pödelwitz und Obertitz als Vorbehaltsgebiete Braunkohleabbau ausgewiesen seien, und den Grundlagenvertrag zwischen der MIBRAG und der Stadt Groitzsch vom 29. August 2012, der die Umsiedlung von Einwohnern zum Gegenstand hat. Sie will dafür Grundstücke und Häuser abbaggern, die sich im Eigentum Dritter befinden. Da die verbliebenen Eigentümer nicht veräußerungsbereit sind, kann das Bergbauvorhaben nicht ohne Enteignungen umgesetzt werden.

Dafür enthält das Bundesberggesetz das Instrument der Grundabtretung (§§ 77 ff. BBergG). Diese ist gemäß § 79 Abs. 1 BBergG im Einzelfall nur dann zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient und dieser Gemeinwohlzweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass nur die Sicherung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung sei, denn die Energieversorgung zähle zum Bereich der Daseinsvorsorge und sei zudem Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Die weiteren Merkmale des § 79 Abs. 1 BBergG – „Erhaltung von Arbeitsplätzen“ und „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ – seien hingegen zu allgemein. All diesen Voraussetzungen muss sich der Bergbautreibende bereits im Rahmenbetriebsplanverfahren stellen.

Um zwangsweise auf fremde Grundstücke zugreifen zu können, müssen die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und die Sicherung eines sinnvollen und planmäßigen Abbaus der Lagerstätte Grund für die Enteignung und für das Bergbauvorhaben insgesamt sein. Da die Versorgung des Energiemarktes mit Kohle aber bis 2040 bereits sichergestellt ist, kann es kein Allgemeinwohlinteresse an Enteignungen der Grundeigentümer geben.

„Das Gemeinwohlziel eines sinnvollen und planmäßigen Abbaus einer Lagerstätte allein ohne Rücksicht auf den Bodenschatz und seine Bedeutung für die Versorgung des Marktes überschreitet hingegen selbst den weiten Einschätzungs- und Auswahlspielraum, der dem Gesetzgeber hier zusteht. Denn er ließe auch Enteignungen zur Optimierung privater Gewinnungsbetriebe zu, selbst wenn sie keinen Bodenschatz fördern, an dem ein Gemeinwohlinteresse besteht. Das wäre mit der Verfassung nicht vereinbar.“ stellte das Bundesverfassungsgericht im Garzweiler-Urteil fest. Das gilt auch für die Auflösung von Pödelwitz und Obertitz.

Darüber hinaus ist auch das Argument der „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ durchaus angreifbar. Es gibt faktisch keinen Markt für den allergrößten Teil der abgebauten Rohbraunkohle. Außer dem angeschlossenen Kraftwerk, das sich darüber hinaus zur Hälfte in den Händen derselben Gesellschafter befindet, gibt es keinen Dritten, der als Kunde den wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Tagebaues ermöglichen würde. Es existiert somit keinen Markt für den Brennstoff, sondern für den daraus erzeugten Strom. Es gibt schon heute keinen zwingenden Grund mehr, warum ausgerechnet Braunkohlestrom aus Lippendorf für die Versorgung des Marktes unabdingbar sein sollte. Mit jedem weiteren Jahr der Energiewende (gesetzliche Ausbauziele) gibt es diesen umso weniger.

Ein wichtiger Grund für die Aussichtslosigkeit des Tagebauerweiterungsvorhabens der MIBRAG liegt in der Sächsischen Verfassung. Es ist derselbe Grund, der bereits im Fall der Gemeinde Heuersdorf, als noch zwingende Gemeinwohlinteressen der Energieversorgung gutachterlich darstellbar waren, zu einem jahrelangen Gesetzgebungsverfahren des Sächsischen Landtags geführt haben.

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Gemeindegebietes nach Artikel 88 der Sächsischen Verfassung hat der Verfassungsgerichtshof im Fall Heuersdorf wiederholt

festgehalten: Es bedarf hierzu eines Gesetzes. Der Grundlagenvertrag von 2012 reicht also dafür nicht aus, zumal er die Auflösung von Pödelwitz gar nicht regelt. Der Vertrag ist lediglich das Angebot einer Umsiedlung an die Bürgerinnen und Bürger.

Auch ein Gesetz kann die Auflösung von Ortschaften nur aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der dort lebenden Bevölkerung bestimmen. Die Gemeinde Groitzsch hat sich mehrfach öffentlich dagegen ausgesprochen.

Mit Pödelwitz und Obertitz sollen ganze Ortsteile aufgelöst werden. Den Ortsteilen aber kommt ausweislich § 65 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) eine eigene Bedeutung im kommunalen Beziehungsgefüge zu. Überdies handelt es sich nicht um irgendwelche Ortsteile, sondern um ursprünglich und bis 1948 bzw. 1966 eigenständige, bereits Mitte des 14. bzw. 16. Jahrhunderts urkundlich erwähnte, historisch gewachsene und daher identitätsstiftende Gemeinden. Sie sind zumindest für einen großen Teil der Einwohner Heimat. Nicht zuletzt zeigt die Gründung der Bürgerinitiative „Pro Pödelwitz“ im Jahr 2013, dass nach wie vor zwischen den Einwohnern dieses Ortsteils ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl besteht und hierdurch gleichzeitig nach außen signalisiert wird, dass man nicht bereit ist, den Ort der Vernichtung preiszugeben. Auch die erst in jüngerer Zeit größtenteils sanierten historischen Bauernhäuser zeugen von der tiefen Verbundenheit der Pödelwitzer und Pödelwitzerinnen mit ihrem Heimatort. Dem Ortsteil sind damit viele Elemente eigen, die eine Gemeinde im „natürlichen“ Sinne ausmachen und woran der Begriff der Selbstverwaltung und somit die verfassungsrechtlich verbürgte Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG anknüpfen. Dieser Umstand bleibt auch nach der Eingemeindung zunächst nach Großstolpen und dann weiter nach Groitzsch ausreichend sichtbar und ist damit nunmehr ein Teil der Identität der Stadt Groitzsch.

Es gibt weder eine Zustimmung aller Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinde zur Auflösung noch ein ausreichendes Allgemeinwohlinteresse. Für das notwendige Gesetz zum Abbagern der Ortsteile fehlen damit die Voraussetzungen.

Da der Sächsische Landtag unabhängig von politischen Mehrheiten nicht in der Lage sein dürfte, analog zum „Heuersdorf-Gesetz“ ein „Pödelwitz-Gesetz“ zu verabschieden, das vor dem Verfassungsgerichtshof Bestand hätte, kann der Sächsische Landtag als Gesetzgeber den Bewohnerinnen und Bewohner nach heutiger Faktenlage den Fortbestand von Pödelwitz und Groitzsch und den Schutz vor Enteignungen zusichern. Damit würde jahrelange Planungsunsicherheit beendet und der Weg für eine Revitalisierung des in erheblichen Teilen denkmalgeschützten Dorfes im Süden der boomenden Großstadt Leipzig frei gemacht.